

SATZUNG DES MARKTES FISCHACH

ÜBER EHRUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN

Der Markt Fischach erläßt gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende Satzung:

I. Ernennung zum Ehrenbürger

§ 1

- 1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- 2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.

II. Bürgermedaille

§ 2

- 1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille verliehen werden.
- 2) Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie hat einen Durchmesser von 40 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift " Markt Fischach " und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz die Worte " Für Verdienste um die Gemeinde ".
- 3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut:
" ... hat sich um den Markt Fischach verdient gemacht. Der Marktgemeinderat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.
- 4) Die Verleihung kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden.

III. Alters- und Ehejubiläum

§ 3

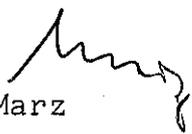
- 1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 70. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert bis DM 10.-- überreicht werden.
- 2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), Diamantenen (60 Jahre), Eisernen (65 Jahre) oder Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.

VI. Inkrafttreten

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischach, den 12. Januar 1984


Marz

1. Bürgermeister

